



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

August 2011

Rundschreiben Nr. 90/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Interdisziplinäre Frühförderung; Transparenzverfahren, Anpassung des Rahmenvertrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 31/ 2009 hatten wir über den Abschluss der gemeinsamen Vollzugshinweise, den Abschluss der Anlage 5, nach der die heilpädagogisch-psychologischen Leistungen vergütet werden und die Resolution der Verbandsversammlung vom 29. Juni 2009 in Bamberg mit dem Titel „*Hohe Qualität der Frühförderung finanziell absichern*“ berichtet.

Die Laufzeit der Anlage 5 war bis mindestens 31. Dezember 2010 vereinbart.

Bereits seit Mitte 2010 ist eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bezirke und der Leistungserbringerverbände unter Federführung des Verbandes damit befasst, die Vergütungen der Anlage 5 auf neue Füße zu stellen. Im Zuge der Verhandlungen der Vergütung nach Anlage 5 für die heilpädagogisch-psychologischen Leistungen war von den Bezirken und den Leistungserbringerverbänden gemeinsam beschlossen worden, für die künftige Vergütung einvernehmliche Kalkulationsgrundlagen als Basis für transparente und nachvollziehbare Vergütungen der Frühförderleistungen zu erarbeiten. Diese Kalkulationsgrundlagen sollten letztlich dazu dienen, Durchschnittspersonalkosten, Fachkraftquoten, durchschnittlich leistbare Behandlungseinheiten und Sachkosten auf einer realen Basis zu verhandeln. Ohne Transparenz und Kenntnis von Ist-Kosten könnte ein neues Kalkulationsmodell nicht realisiert werden. Der Hauptausschuss des Verbandes der bay-

erischen Bezirke hat am 25. Februar 2011 in Wolnzach zunächst einer Erhöhung von 1,5 Prozent zum 1. Januar 2011 für die Dauer von drei Jahren zugestimmt. Eine Neuverhandlung innerhalb der drei Jahre sollte nur möglich sein, wenn es zum Abschluss eines Transparenzverfahrens kommt. Das bedeutet, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt neue Vergütungen ausgehandelt werden können, wenn das Transparenzverfahren erfolgreich durchgeführt worden ist. Die Verhandlungen über die Erhebung von Ist-Kosten, insbesondere bezüglich Datentiefe, Datenmenge und Anonymisierung, konnten bis heute nicht abgeschlossen werden; dennoch halten beide Seiten an dem grundsätzlichen Ziel fest, an den Kalkulationsgrundlagen gemeinsam weiter zu arbeiten.

Erfreulich haben sich die intensiven Beratungen zur Überarbeitung und Anpassung des **Rahmenvertrags zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern** vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2011 (RV IFS) gestaltet, an denen eine Arbeitsgruppe, ebenfalls unter Federführung des Verbandes, seit Januar 2010 gearbeitet hat. Die Arbeitsgruppe nahm das gesamte Werk mit insgesamt 20 Bestandteilen unter die Lupe.

Der RV IFS wurde von allen Vertragspartnern am 27. Juni 2011 konsentiert. Er trat in der neuen Fassung am 1. Juli 2011 in Kraft.

Schon mit der Bezeichnung wollen sich alle Vertragspartner zum grundsätzlichen System bekennen, das mit dem Rahmenvertrag von 2006 geschaffen wurde, und es damit erneut bestätigen. Änderungen ergeben sich nur im Detail, einige streitbewehrte Unklarheiten konnten beseitigt werden.

Neu ist insbesondere:

- Die Bezirke sind nun selbst Vertragspartner. Der Verband ist daneben als Vertreter überregionaler Frühförderstellen weiterhin Partner.
- Der parallele Bezug von Leistungen in § 5 wurde neu gefasst. Besonders hinzuweisen ist auf die Absätze 2 und 5. Damit wird klar gestellt, dass weitere Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich in Betracht kommen, sofern sie nicht gleichen Inhalts sind. Damit können auch Kinder, die nur eine SVE und keine HPT

besuchen, bei entsprechendem Bedarf zusätzlich Leistungen nach dem RV IFS bekommen.

- Ebenso wurde in der Anlage 9 für Kinder mit Sinnesbehinderungen die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs unter bestimmten Voraussetzungen klar gestellt.
- Gänzlich neu ist die Anlage 10 – Abschlussempfehlung. Damit soll die Kompetenz der IFS, die genaue Kenntnis des Kindes, auch für die weitere Versorgung und Begleitung des Kindes möglichst unbürokratisch genutzt werden können.
- Der bisherige Anhang, Leistungsprofil und Leistungsbeschreibung, wurden in den Status einer Anlage gesetzt. Damit soll ihnen mehr Gewicht verliehen werden.
- Sämtliche Protokollnotizen wurden entweder in den Vertrag selbst, in die Vollzugshinweise oder in die Anlagen eingearbeitet.
- Die Regelungen zur Konvergenz wurden herausgenommen, die Bezeichnungen der Gesetze auf den neuesten Stand gebracht, die örtlichen gegen die überörtlichen Sozialhilfeträger auch in den Anlagen ausgetauscht.

Die Vollzugshinweise von 2009 werden derzeit gemeinsam überarbeitet, auch deshalb sind sie nicht Anlage des RV IFS. Sie sollen jedoch selbstständig unterschrieben werden, um die Geltung als untervertragliche, verbindliche Regelung deutlich zu machen.

Rahmenvertrag und Anlagen finden Sie auf unserer Homepage www.bay-bezirke.de unter Aufgaben/ Soziales/ Frühförderung.

Mit freundlichen Grüßen



Wenk-Wolff